

Regierungsratsbeschluss

vom 22. März 2016

Nr. 2016/500

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags für den freiwilligen kommunalen Musikschulunterricht im Jahr 2017

1. Erwägungen

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG; BGS 131.73) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Seit 1. Januar 2016 werden die Staatsbeiträge an den Lohn der Lehrpersonen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht in Form einer indexierten Musikpauschale pro Fachbelegung gewährt (§ 47^{sexies} Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 [BGS 413.111]). Der Regierungsrat legt die Höhe der Musikschulpauschale jährlich fest (§ 47^{sexies} Absatz 2 Volksschulgesetz). Die Höhe der Beiträge pro Fachbelegung und Leitungspauschale sind in § 18 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) geregelt. Mit Beschluss vom 17. November 2015 (RRB Nr. 2015/1872) hat der Regierungsrat das Berechnungsmodell für die Jahre 2016 – 2018 festgelegt. Einhergehend mit dem neuen Staatsbeitragswesen für den kommunalen freiwilligen Musikunterricht gelten neu die gleichen Planungs- und Abrechnungsprozesse wie für die Volksschule. Dies bedeutet für die Musikschulen einen Systemwechsel, der bis 2018 abgeschlossen sein soll. Die Modalitäten zur Pensenplanung und Pensenbewilligung werden in dieser Einlaufphase durch das Volksschulamt festgelegt.

2. Beschluss

Gestützt auf § 47^{sexies} Volksschulgesetz i.V.m. § 18 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz:

- 2.1 Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Musikschule im Jahr 2017 werden gemäss Beilage festgesetzt.
- 2.2 Für den Systemwechsel im Planungs- und Bewilligungsprozess der kommunalen Musikschulen wird eine Übergangsfrist bis und mit maximal 2018 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Bruttopauschalen Staatsbeitrag an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2017

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT

Volksschulamt (7) Wa, YK, RF, Eg, eac, gk, rb

Amt für Gemeinden (2)

Staatskanzlei

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (109)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

Solothurner Musikschulen (SoM), Sandmatten 188, 4618 Boningen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn